Erläuterungen zur Verordnung über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ab dem Jahr 2025

Die Beträge für die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Überbrückungsleistungen entsprechen den Beträgen der Ergänzungsleistungen. Für die Anpassung derselben enthält das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen dieselbe Bestimmung (Art. 12 ÜLG) wie sie das ELG vorsieht. Daher gelten diese Verordnung und die Erläuterungen dazu für das ELG und das ÜLG gleichermassen.

Titel

Der Titel der Verordnung wird aus formellen Gründen angepasst. Auf das Jahr des Inkrafttretens wird nun nicht mehr mit der Nummerierung der Verordnung hingewiesen, sondern mit einem Zusatz am Ende des Titels.

Art. 1
(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2025 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente von 1260 Franken bestimmt. Die Renten werden somit um rund 2,9 Prozent erhöht. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 20 100 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von 20 674.29 Franken. Dieser Betrag wird leicht abgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, beträgt für Kinder ab 11 Jahren gegenwärtig 10 515 Franken und für Kinder bis 11 Jahre 7380 Franken.

Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt bei Waisen und Kindern ab 11 Jahren einen Betrag von 10 815.43 Franken Dieser Betrag wird leicht abgerundet auf 10 815 Franken. Damit ergeben sich auch für das 3. und 4. Kind (2/3 von 10 815) und für jedes weitere Kind (1/3 von 10 815) ganze Frankenbeträge.

Bei den Waisen und Kindern bis 11 Jahre ergibt die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz einen Betrag von 7590.86 Franken. Auch dieser Betrag wird auf einen Fünfer- bzw. Zehnerbetrag gerundet, was einen Betrag von 7590 Franken ergibt. Dieser Betrag gilt nur für das erste Kind. Für die weiteren Kinder reduziert er sich um einen Sechstel des vorangehenden Betrages. Der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 ELG).

	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
Kategorie	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	20 100	20 670
Ehepaare	30 150	31 005
Waisen / Kinder ab 11 Jahren	10 515	10 815
Waisen / Kinder bis 11 Jahre	7 380	7 590

Art. 2
(Anpassung der Höchstbeträge für den Mietzins)

Die Höchstbeträge für die Miete werden an die Teuerung auf der Basis von Komponenten[1] des LIK "Wohnen und Energie" seit der letzten Anpassung angepasst. Die letzte Anpassung trat auf das Jahr 2023 in Kraft. Die vorliegende Anpassung berücksichtigt den Anstieg der Teuerung von Juni 2022 (letzter Monat, der in der Anpassung

[1] Die folgenden Komponenten sind enthalten: Mietpreisindex, Energie und Dienstleistungen für Versorgung und Unterhalt der Wohnung.

von 2023 berücksichtigt wurde) bisJuni 2024. Insgesamt beläuft sich der Anstieg auf 7.3 Prozent. Damit steigt die Abdeckung von 84.0 auf 90.7 Prozent. Das bedeutet, dass 90.7 Prozent der Mietzinse der EL-beziehenden Personen gedeckt sind.

Haushaltsgrösse	Mietzinsregion 1		Mietzinsregion 2		Mietzinsregion 3	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
1 Person	17 580	18 900	17 040	18 300	15 540	16 680
2 Personen	20 820	22 320	20 220	21 720	18 780	20 160
3 Personen	23 100	24 780	22 140	23 760	20 700	22 200
4 und mehr Personen	25 200	27 060	24 120	25 920	22 380	24 000
Rollstuhlzuschlag	6 420	6 900	6 420	6 900	6 420	6 900

Art. 3
(Anpassung der Freibeträge auf den Erwerbseinkünften)

Die Freibeträge auf den Erwerbseinkünften werden an die Lohnentwicklung gemäss Lohnindex seit der letzten Anpassung angepasst. Die letzte Anpassung trat auf das Jahr 1998 in Kraft. Seither sind die Löhne um 30 Prozent gestiegen. Dementsprechend wird der Freibetrag für alleinstehende Personen von 1000 auf 1300 Franken pro Jahr erhöht. Der Freibetrag für Ehepaare und Personen mit Waisen oder Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, wird von 1500 auf 1950 Franken pro Jahr erhöht.

Art. 4
(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 23 vom 12. Oktober 2022 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird aufgehoben.

Art. 5
(Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.